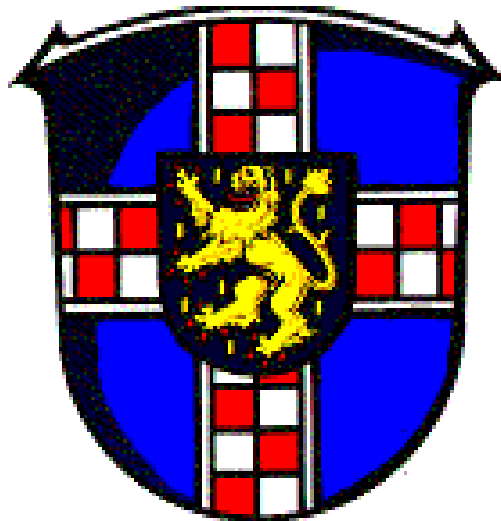


**Aktionsprogramm des Landkreises
Limburg- Weilburg
„Aufholen für Kinder und Jugendliche
nach Corona“
für die Jugend- und Schulsozialarbeit
sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten und
die Jugendarbeit**



Stand 18. November 2021

Einleitung

Kinder und Jugendliche haben durch die Pandemie in besonderer Weise Benachteiligungen erfahren. Kinder und Jugendliche haben nicht nur Lernstoff versäumt, sondern konnten häufig ihre Freundinnen und Freunde nicht persönlich treffen oder beliebten Freizeitaktivitäten nachgehen. Insbesondere fehlten auch die Möglichkeiten des sozialen Miteinanders in Vereinen, Verbänden, den Jugendorganisationen und selbstverwalteten Jugendräumen sowie beim gemeinsamen Sport und Spiel. Belastungen sind andererseits aber auch in den Fällen entstanden, in denen viele Familienangehörige in bisher eher ungewohnter Weise z. T. auf engem Raum für längere Zeit miteinander umgehen mussten. Daher muss sich der Blick nicht nur auf das kognitive Aufarbeiten von Lernrückständen bzw. Bildungslücken richten, sondern insbesondere auch auf die sozialen Aspekte in der Entwicklung und auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Der Kreisausschuss wurde durch den Beschluss des Kreistages vom 10. September 2021 beauftragt, ein Konzept zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugend- und Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg vorzulegen. Vorrangiges Ziel ist die verstärkte Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Ihnen soll insbesondere dabei geholfen werden, eventuelle Benachteiligungen in der sozialen Entwicklung zu kompensieren, welche durch die Corona-Pandemie entstanden sind. In die Förderung sollen Mittel aus dem Aktionsprogramm der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sowie eigene Mittel des Landkreises analog zum Bundesprogramm einbezogen werden.

Die durch das Bundesprogramm für den Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit nach §§ 13 bzw. 13a SGB VIII für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellten Mittel in Höhe von 206.502,40 € sowie die Mittel für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in Höhe von 108.356,78 € werden daher durch ganz erhebliche eigene Mittel des Landkreises aufgestockt, um die gewünschten Ziele bestmöglich zu erreichen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Gliederung

Förderschwerpunkt 1

Jugend- und Schulsozialarbeit nach §§ 13 bzw. 13a SGB VIII

Förderschwerpunkt 2

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugenderholung/-freizeiten und Jugendarbeit)

Förderschwerpunkt 1

Kommunale Jugend- und Schulsozialarbeit nach §§ 13 bzw. 13a SGB VIII

Ziel:

Kindern und Jugendlichen soll wohnortnah durch qualifizierte Ansprechpartner*innen und zielgerichtete Maßnahmen (ggf. auch durch aufsuchende soziale Arbeit) für einen begrenzten Zeitraum eine vertrauenswürdige Anlaufstelle geboten werden. Unter Berücksichtigung der z. T bereits sehr gut ausgebauten sozialen Infrastruktur kann das zusätzliche dezentrale Angebot aufbauend oder flankierend zur kommunalen Jugendpflege organisiert werden. Sofern eine Stadt/Gemeinde die zusätzlichen Mittel im Einzelfall auch zur bedarfsgerechten Ausweitung ihrer Angebote der Schulsozialarbeit einsetzen möchte, ist dies ebenfalls möglich. Die bereits abgeschlossenen Vereinbarungen zur finanziellen Förderung der Schulsozialarbeit werden hiervon nicht berührt.

Förderfähig sind:

1. Personalkosten und Sachkosten hauptamtlich tätiger Fachkräfte.
2. Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden.
3. Der Einsatz von Honorarkräften.
4. Die Qualifizierung von Ehrenamtlichen in allen Bereichen der Jugend- und Schulsozialarbeit.
5. Verwaltungsaufwände der Städte und Gemeinden können in Höhe von 10 % der jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der Förderung angerechnet werden.

Förderbedingungen:

1. Zuwendungsempfänger sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg.
2. Die Zuwendung darf nicht mehr als die tatsächlich dem Träger entstandenen Kosten betragen.
3. Für die geförderten Maßnahmen dürfen keine anderen Bundes-, Landes- oder Kreismittel verwendet werden.
4. Investitionskosten sind nicht förderfähig.
5. Bereits bestehende Angebote sind von einer Förderung ausgenommen.

Laufzeit:

Analog und in Ergänzung des Bundesprogrammes vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2023. Für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt der Stichtag 1. Juli 2021.

Hinweis: die Bundesmittel können nur für die Zeit vom 1. August 2021 (bzw. 1. Juli 2021 bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn) bis 31. August 2023 eingesetzt werden.

Förderung:

Die bereitgestellten Bundesmittel in Höhe von 206.502,40 € werden in den Jahren 2022 und 2023 um Mittel des Landkreises in Höhe von jeweils 200.000,00 € ergänzt. Somit können Mittel von insgesamt bis zu 606.502,40 € eingesetzt werden.

Jede Kommune erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Die weiteren Mittel werden analog der Bundesförderung nach der Einwohnerstatistik (6 - 21 Jahre) ermittelt und verteilt.

Kommune	6-21 Jahre			
Beselich	918	25.000,00 €	4.895,74 €	29.895,74 €
Brechen	869	25.000,00 €	4.634,42 €	29.634,42 €
Bad Camberg	1.932	25.000,00 €	10.303,46 €	35.303,46 €
Dornburg	1.234	25.000,00 €	6.580,99 €	31.580,99 €
Elbtal	342	25.000,00 €	1.823,90 €	26.823,90 €
Elz	1.294	25.000,00 €	6.900,97 €	31.900,97 €
Hadamar	1.916	25.000,00 €	10.218,13 €	35.218,13 €
Hünfelden	1.354	25.000,00 €	7.220,95 €	32.220,95 €
Limburg	5.177	25.000,00 €	27.609,21 €	52.609,21 €
Löhnberg	652	25.000,00 €	3.477,15 €	28.477,15 €
Mengerskirchen	852	25.000,00 €	4.543,76 €	29.543,76 €
Merenberg	463	25.000,00 €	2.469,20 €	27.469,20 €
Runkel	1.349	25.000,00 €	7.194,29 €	32.194,29 €
Selters	917	25.000,00 €	4.890,41 €	29.890,41 €
Villmar	932	25.000,00 €	4.970,40 €	29.970,40 €
Waldbrunn	866	25.000,00 €	4.618,42 €	29.618,42 €
Weilburg	1.909	25.000,00 €	10.180,80 €	35.180,80 €
Weilmünster	1.132	25.000,00 €	6.037,02 €	31.037,02 €
Weinbach	550	25.000,00 €	2.933,18 €	27.933,18 €
Gesamt	24.658	475.000,00 €	131.502,40 €	606.502,40 €
		Sockelbetrag	Rest p.P.	gesamt

Verwendungsnachweis und Sachbericht:

1. Die Städte und Gemeinden legen dem Landkreis auf Anforderung Verwendungsnachweise und Sachberichte vor, damit der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe über die kommunalen Spitzenverbände pflichtgemäß an das HMSI berichten kann.
2. Zum 1. Februar 2024 erfolgt die Endabrechnung des Gesamtvorhabens. Nicht verwendete Mittel sind an den Landkreis zurück zu erstatten.

Förderschwerpunkt 2

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Maßnahmen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendberufshilfe)

Ziel:

Jungen Menschen sollen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt bzw. vorhandene Angebote und Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum zusätzlich gefördert werden. Zentrale Schwerpunkte der Förderung der Jugendarbeit sind:

- außerschulische Jugendbildungsangebote
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe
- die Förderung der Jugendverbände und Jugendorganisationen

Förderung:

Die dem Landkreis Limburg-Weilburg zur Verfügung gestellten Fördermittel aus dem Aktionsprogramm des Bundes betragen für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 31. August 2023 insgesamt 108.356,78 €. Diese Mittel sollen wie folgt eingesetzt werden:

1. für Angebote der Jugendarbeit des kommunalen Jugendbildungswerks des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Kooperationsprojekte mit den Vereinen und Jugendverbänden bzw. mit dem Kreisjugendring werden rd. 8.000,00 € eingesetzt.
2. für die eigenen Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen des Landkreises werden rd. 50.000 € eingesetzt, um Teilnahmebeiträge zu minimieren und Kindern und Jugendlichen damit einen noch kostengünstigeren Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe zu ermöglichen.
3. Rd. 50.000,00 € werden den Mitteln zur Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe nach der ab 2014 geltenden Richtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg zugeführt. Damit werden die zurzeit maßgebenden Fördersätze für die Jahre 2022 und 2023 im Teilbereich Fahrten/Lager/Freizeiten sowie zur Anschaffung von Jugendgruppenmaterial befristet erhöht. In diesem Zeitraum wird die Förderung der Anschaffung von Jugendgruppenmaterial von zurzeit bis zu 33 1/3 % auf bis zu 50 % angehoben. Die Fördersätze zur Durchführung von Maßnahmen der Stadtranderholung werden von zurzeit 1,00 € pro Tag und Teilnehmer auf 1,50 € erhöht. Die Fördersätze für die Durchführung von Fahrten, Lagern und Freizeiten werden von zurzeit 2,00 € pro Tag und Teilnehmer auf 3,00 € erhöht.